

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 71

Kronstadt, 4. September

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. Der von Sr. Exc. dem k. Commissär der Landtagsdeputation übergebene und von derselben dem Landtag in der Sitzung vom 14. August vorgelegte Ausweis über die zur Ergänzung der siebenbürgischen Regimenter erforderlichen Rekruten ist folgender:

Ein Infanterie-Regiment soll ursprünglich aus 3640 Mann, ein Kavallerie-Regiment aus 1716 Mann, somit die beiden siebenbürgischen Infanterie- und 1 Kavallerie-Regiment zusammen aus 8996 Mann bestehen; die Infanterie-Regimenter sind aber auf 2700 Mann herabgesetzt, während die Kavallerie-Regimenter bei 1716 geblieben sind, somit sollten die 3 siebenbürgischen Regimenter dormalen aus 7116 Mann bestehen. Das Regiment Graf Leiningen Inf.-Reg. Nr. 31. besteht aber aus 1387. Erzherzog Karl Ferdinand Inf. Nr. 51 aus 1474 und König von Hannover Husaren aus 1368, zusammen aus 4229 Mann; es fehlen also von Leiningen 1313, von Karl Ferdinand 1226, und von Hannover Husaren 348, zusammen 2887 Mann, welche sogleich gestellt werden müßten. Zur Ergänzung der jährlich Ausdienenden oder durch den Tod in Abgang Kommenden, werden jährlich 952, also in 7 Jahren 6664 Mann erfordert, mithin beträgt die während 8 Jahren zu stellende Rekrutenzahl 9664 Mann. Da es aber solche ausgediente Soldaten gibt, welche man schon bisher hätte entlassen sollen, deren Zahl zusammen 1099 beträgt, und dieser Ausweis Ende Mai d. J. verfaßt worden ist, seither aber die Zahl der Verstorbenen etwa auf 300 Mann sich belaufen mag, so ist der benötigte Bedarf im Ganzen 10000 Mann, welchen Se. Majestät zur Erleichterung des Landes so stellen zu lassen wünscht, daß im ersten Jahre 4000, in den übrigen 7 Jahren aber zu 1000 Mann gestellt werden mögen.

In der Landtagsitzung vom 18. August wurde bei Gelegenheit der Bestätigung des Protokolls der Beschluß bezüglich des 8. Punktes so abgeändert: „die während ihrer Dienstzeit invalid gewordenen Soldaten sollen aus

der Gnade Sr. Majestät mit einem Ruhegehalt bis an ihr Lebensende versorgt werden; auch sollen die Soldaten, welche ihre Kapitulation erfüllt haben, nach ihrer Heimkehr durch 3 Jahre von der Kopfsteuer und den damit verbundenen Lasten freigehalten werden.“ Hierauf begann die punktweise Verhandlung der die Vorgehensart bei der Rekrutierung regelnden Instruktion und wurden die 5 ersten Punkte wegen ihres untrennbaren Zusammenhanges zugleich berathen, worüber der Präsident den Beschluß in folgender Weise aussprach. Der 1. §. lautet: die Rekrutierung wird durch 2 in besondern Abtheilungen arbeitende Commissionen ausgeführt, deren erste die Conscription und Loosziehung der betreffenden Personen, die zweite aber die Assentirung zu besorgen hat. Dieser §. ist ohne alle Aenderung angenommen worden. 2. §. In jeder Gerichtsbarkeit werden so viele Conscriptions- und Loosziehungs-Commissionen aufgestellt, als die Kreise der Gerichtsbarkeit erheischen. Assentirungscommission dagegen wird in jeder Gerichtsbarkeit bloß eine sein. 3. Die erstere führt ihr Geschäft an Ort und Stelle ortschaftenweise aus, die Assentirungscommission dagegen im Prätorialhaus jeder Gerichtsbarkeit. Diese beiden §. haben die Stände mit der Aenderung zum Beschlusse erhoben, daß die Bestimmungen über die Assentirungscommission weggeblieben sind, wovon weiter unten die Rede sein wird. Der 4. §. ist nach dem Deputationsoperat: Die Conscriptions- und Loosziehungs-Commission besteht aus je zwei von der Gerichtsbarkeit in der Kreisversammlung zu ernennenden, als unparteiisch bekannten Männern, denen zur Assistenz auch der betreffende Bezirksbeamte beigegeben wird. Die Assentirungs-Commission soll unterm Vorsitz der Oberbeamten der Gerichtsbarkeiten aus vier ebenfalls durch die Kreisversammlung zu ernennenden und als unparteiisch bekannten Männern bestehen, von denen einer die Feder führt, außerdem aus dem Physikus und den Wundärzten der Gerichtsbarkeit und von Seiten des Militärs beigegebenden Officier und Aerzte. Den ersten Theil dieses §. haben die Stände angenommen, betreff der Assentirungscommission aber beschlossen, daß im ganzen Lande wenigstens 9 solche Assentirungs-Commissionen aufgestellt werden sollen, deren Mitglieder unterm Vorsitz eines durch das k. Subernium zu ernennenden Commissärs, von Seiten der Civilbehörden.

2. durch die Kreisversammlungen zu ernennende Individuen und der Physikus, von Seiten des Militärs ebenfalls 12 Officiere und 1 Arzt ausmachen sollen. Es war beantragt worden, auch die Orte zu bestimmen, wo diese Commissionen ihr Geschäft vollführen sollten, dies wiesen die Stände aber zu den Details der Auftheilung. Der 5. §. lautet: Beide Commissionen haben bei der Rekrutierung die unten bezeichneten Weisungen genau und gewissenhaft zu befolgen, widrigenfalls diejenigen, von denen erwiesen wird, daß sie sich irgend einen Mißbrauch oder gar einen Betrug haben zu Schulden kommen lassen, nebst augenblicklicher Beseitigung der in öffentlichem Dienste Stehenden im Wege der Fiscalaction bestraft werden sollen. Dieser §. wurde bloß mit einigen wörtlichen Aenderungen angenommen, der Antrag, die Fiscalaction soll nur durch die Kreisversammlung verhängt werden, fand keinen Anklang. Der 6. §.: Die Rekrutenstellung soll im Wege der Loosziehung ausgeführt, und sollen zuvor die Gerichtsbarkeiten durch zweckmäßige und den Begriffen des Volkes angepasste Kundmachungen, welche die betreffenden Beamten und Geistlichen den Gemeinden genauer zu erklären verpflichtet werden, das Volk darüber aufklären, daß diese Anordnungen gerade zu seinem Besten und zu seiner Erleichterung und zur möglichst leichten, passendsten und am wenigsten kostspieligen Erfüllung seiner durchaus nicht zu umgehenden Wehrpflicht getroffen worden seien; nachdem aber der 7. §. die durch den Landtag angeordnete Rekrutenzahl durch den Landtag auf die Gerichtsbarkeiten und durch diese in den Kreisversammlungen auf die Ortschaften aufgetheilt worden: so begibt sich die Conscriptions- und Loosziehungs-Commission in die ihr durch die Kreisbehörde bestimmten Bezirke und zwar außerordentliche Fälle ausgenommen, vom 1. November bis Ende December und vollzieht während dieser Zeit ortschaffenweise nach der von der Kreisbehörde gemachten Auftheilung die Conscription und Loosziehung in folgender Weise: der 6. §. ist ohne Aenderung, der 7. mit dem Beisatz „nach einem festzusetzenden Schlüssel“ angenommen worden. Der 8. §. Wenn sie in einer Ortschaft ihr Geschäft beginnt, läßt sie sogleich nach ihrer Ankunft die Einwohner zusammenberufen, conscribirt nach Durchsicht der Laufbücher und öffentlich ertheilten Auskunft der Einwohner die unter die Rekrutierung gehörigen Jünglinge mit Inbegriff derjenigen, welche etwa wegen Dienstverhältnissen oder andern Beschäftigungen im Orte nicht anwesend sind. Hierauf läßt sie sogleich die conscribirten Jünglinge, welche im Orte gegenwärtig sind, für die Abwesenden aber deren Eltern oder Verwandte, in Ermangelung deren jedoch andere, durch die Commission zu ernennende Einwohner des Ortes vertreten und durch dieselben mit Beobachtung der größtmöglichen Oeffentlichkeit das Loosziehen, welches so statt zu finden hat, daß in den Glückstopf nach laufender Zahl so viele Loose eingelegt werden, als zur Rekrutierung gehörige Jünglinge conscribirt worden sind, und diese Zahlen werden durch die Jünglinge oder deren

Stellvertreter gezogen und diejenigen, welche die mit den ersten Zahlen bezeichneten Loose gezogen haben, die das doppelte des auf die Ortschaft fallenden Rekrutenquantums ausmachen, werden mit einem genauen Ausweis darüber, welches Loos jeder von den loosenden Jünglingen der ganzen Ortschaft gezogen hat, unter gehöriger Begleitung an die Assentirungscommission abgeschickt. Die Commission hat dies Geschäft ortschaffenweise fortzusetzen, bis sie durch den ganzen Bezirk gekommen ist; wurde ohne Aenderung zum Beschluß. Ebenso der 9. §. Die an die Assentirungscommission abgeschickten Jünglinge werden von derselben augenblicklich der Untersuchung unterzogen, und zwar soll jedesmal derjenige Jüngling zuerst vorgestellt werden, welcher das erste Loos gezogen hat, und wird er geeignet befunden, soll er dem Militär übergeben werden, ist er aber untauglich, soll er nach Hause entlassen werden. Dann soll derjenige Jüngling untersucht werden, welcher das 2. bezeichnete Loos gezogen hat und in dieser Weise fortgeföhren werden bis das Quantum der Ortschaft completirt ist, wo sodann die tauglichen zum Militär assentirt und sogleich der Militärbehörde zu übergeben sind, welche sie mit der Montur zu bekleiden und die früheren Kleider der Rekruten ihrer Verfügung zu überlassen hat. Die von den vorgestellten Jünglingen, welche über das Quantum der Ortschaft emporbleiben, sollen aber sogleich nach Hause entlassen werden; sollte aber zufällig von der Doppelzahl der von der Ortschaft zu stellenden Rekruten, welche zur Assentirung vorgeführt werden, das Quantum wegen deren Untauglichkeit nicht heraus kommen: so sollen diejenigen zur Assentirung gestellt werden, welche die laufende Zahl der gezogenen Loose bestimmt. §. 10. Die Pflicht der Assentirungscommission ist es, über die assentirten Rekruten ein genaues Protokoll zu führen, in welchem der Tauf- und Zunamen, das Alter, die Religion, Lebensart, Zustand, Tag der Assentirung, Name der Ortschaft, von der er gestellt wird, und das Regiment zu dem er kommt, angegeben sein soll; dies Protokoll ist dreifach auszufertigen, von denen das eine Exemplar ins Archiv der Gerichtsbarkeit, das zweite in die Dorfslade der Ortschaft, von der der Rekrut gestellt ist, und das dritte beim betreffenden Regiment zu hinterlegen kommt. Dieser §. wurde dahin abgeändert, daß das Protokoll vierfach ausgefertigt und dem Regiment in doppeltem Exemplar zugestellt werden solle. §. 11. Wenn der assentirte Rekrut ohne alle ämtliche Dozwischenkunft statt seiner einen andern, in jeder Beziehung geeigneten und annehmbaren, nicht der Conscription unterliegenden Mann stellt: so muß ihn die Assentirungscommission annehmen und darüber dem sich Ablösenden ein Zeugniß ausstellen, welches der betreffenden Ortschaft als Quittung zu dienen hat, von den Ortschaften kann sie aber nur in dem Fall eine Ablösung annehmen, wenn sie das auferlegte Rekruten-Quantum wegen deren Untauglichkeit nicht stellen können. Dieser §. wurde mit Auslassung der Worte „der Conscription nicht unterliegenden“ angenommen. §. 12. Sollte über die Tauglichkeit eines Rekruten zwischen

dem Civil- und Militärärzte eine Uneinigkeit entstehen; so hat die Assentirungscommission die Frage unverzüglich zu entscheiden und sind die Ansichten der Aerzte dem Protokoll einzuverleiben. Gegen diesen Beschluß können die Regimente den Rekruten nicht zurückweisen. Diesen §. dehnten die Stände soweit aus, daß für solche Fälle zur Entscheidung eine Superarbitrirungscommission aufgestellt werden sollte, welche aus durch das k. Subernium und Generalcommando zu ernennenden Mitgliedern bestehen und stets unterm Vorsitz des Civilcommissärs ihr Geschäft im Aufenthaltsorte des Generalcommandos vornehmen sollte. Der 13. §. ist folgenden Inhalts: Die Assentirungscommission soll zwischen den Rekruten nicht gar zu sehr wählen, und so mit diejenigen annehmen a) denen ein oder 2 Vorderzähne fehlen, wenn sie sonst zum Abbeißen der Patronen geeignete andere Zähne haben, b) die Dickhälsigen, nicht aber Kropfigen, mit Beobachtung dessen, daß dieser Defect bei geschwinderer Bewegung das Athemholen nicht erschwere und das Schlagen der Pulsadern nicht erhöhe, c) die Schielenden, d) an deren Füßen sich alte, aber gut behütete Schrammen befinden, welche keine incurable harte Geschwulst und Auswüchse hinterlassen haben, e) denen ein Finger fehlt, wenn sie sonst zum Aufziehen des Hahnes der Flinte und deren sonstiger Handhabung geeignet sind, f) die mit mittelmäßig krummen Beinen, wenn sie nicht Kniebohrer und ihre Beine nicht vorwärts heraus gebogen sind, g) denen an den Spitzen der Hände und Füße befindliche Verletzungen ohne Verkürzung des Gliedes gänzlich geheilt sind, h) welche wohl Anlagen zum Kropfe haben, diese aber nicht groß oder in Wunden ausgebrochen sind, so daß diese Geschwülste durch den Druck auf die untern Theile das Athemholen nicht erschweren und die im allgemeinen keine körperliche Prädisposition zur Auszehrung oder Bleichsucht an sich tragen, endlich i) soll kein Rekrut deswegen zurückgewiesen werden, weil er kleiner als 5 Schuh hoch, sein Antlitz blatternarbig oder gefleckt ist, wenn er sonst nur gesund ist, viel weniger deshalb, weil sein Gesicht braun oder schwarz, oder weil er rothhaarig oder glatzig ist; so auch deshalb nicht, wenn ein Rekrut wegen früherer schlechter Nahrung, harter Feldarbeit oder einer bereits geheilten Krankheit bei der Untersuchung abgemagert ist; ferner deshalb nicht, wenn er wegen verdorbenen Magen am Wechselfieber leidet, oder mit Krätze oder leichterem Luftscheuche behaftet ist; oder endlich, wenn er frische Wunden oder leicht zu heilenden Ausschlag hat. Aus diesem §. werden die Ausnahmen weggelassen, und statt dessen festgesetzt, daß die zu assentirenden Individuen, welche sich absichtlich verstümmelt haben, und diese Verstümmelung der Art ist, daß sie deshalb zum Militärdienst nicht untauglich werden, in die ordentliche Zahl, wenn sie aber zum ordentlichen Militärdienst nicht, aber zu andern beim Militär nöthigen Bedienstungen tauglich sind, auch über die Zahl assentirt werden sollen.

Nun folgte der 14. §., in welchem die Ausnahmen von der Conscriptionspflichtigkeit bestimmt werden.

Bezüglich des einen Punktes dieses §., worin der Adel ausgenommen wird, erhob sich über den Antrag, daß an den Lasten der ordentlichen Militärpflichtigkeit alle Landesbürger ohne Unterschied Theil nehmen sollten, eine lange und heftige, bis zum Schluß der Sitzung dauernde Debatte, welche selbst am andern Tage (19. August) fortgesetzt wurde. Der Präsident sprach hierauf, nachdem er mit schwerer Mühe zum Worte und zur Beschwichtigung der Gemüther (wir kommen hierauf im Detail zurück) gelangt war, den Beschluß folgendermaßen aus: Es war gestern die Debatte über den 14. §. unterbrochen worden, welcher so lautet: „Militärdienste zu leisten und sich zur Loosziehung zu stellen ist, auch die durch den 5. Art. 1751 eremten Diener und Handwerker der Grundherren nicht ausgenommen, jeder Bewohner dieses Landes verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind jedoch 1) die Edelleute, weil sie noch die Verbindlichkeit haben, zu insurgiren; 2) jedes ein besonderes Haus und Heerd haltendes und mit eignen Kräften die Wirthschaft betreibendes, mit innern und äußern Gründen versehenes Familienoberhaupt, so auch der zur Betreibung der Wirthschaft oder des Handwerks nöthige einzige Sohn oder in dessen Ermanglung der Schwiegersohn; 3) Diejenigen welche nach vollendetem 21. Jahr sich in die Ehe begeben haben; 4) im allgemeinen jene, welche sich mit dem Lernen und den Wissenschaften mit gehörigem Fleiße beschäftigen und sich auf Hochschulen mit Fortschritt ausgebildet haben, worüber sie Zeugnisse vorweisen müssen; 5) bezüglich der Studirenden und derer, welche die Hochschule absolvirt haben, hat die Conscriptions- und Loosziehungscommission folgende Vorgehensart zu beobachten: wenn sie bei Durchsicht der Taufbücher und nach Anhörung der Ortseinwohner solche Jünglinge finden sollte, welche nach ihrem Alter eben zur Conscription gehören, dieselben aber studirten oder die Hochschule absolvirt hätten, so haben sie von den Betreffenden selbst oder deren Vertretern Zeugnisse über ihre Studien oder über Absolvirung höherer Schulen abzufordern und zu untersuchen, und finden sie darin daß der Studirende in den beiden der Rekrutirung vorhergehenden Jahren aus den Wissenschaften mehr auszeichnende oder erste Klassen, als zweite oder dritte erhalten haben; so werden sie aus der Conscription ausgelassen, so auch jene, welche durch glaubwürdige Zeugnisse darthun, daß sie wenigstens den philosophischen Kurs beendigt haben und aus den in diesem Kurse vorzutragenden gewöhnlichen Lehrgegenständen mehrere auszeichnende oder erste Klassen erhalten haben, als zweite und dritte; alle jene aber, welche ähnliche oder bessere Zeugnisse vorzulegen nicht vermögen, sind zu conscribiren und nach §. 8 zum Loosziehen zu verhalten. Betreff dieses §. wurde der Antrag gestellt, es solle der Punkt a. ganz weggelassen und statt dessen in den Eingangsworten des §. nach den Worten „alle Landesbürger“ die Worte „Nichtablige“ gesetzt werden. Es wurde ferner zu a. beantragt „alle glaubwürdig conscribirten Bergwerkseleute ausgenommen,“ ferner Punkt b. nach den Worten „mit eignen Kräften die Wirthschaft“ besetzen: „oder

ein Handwerk" und im nämlichen Punkte zu bestimmen, daß von einer Familie, welche ein Glied zum Militär abgegeben habe, die übrigen Geschwister nicht conscribirt werden sollten, und diese beantragten Aenderungen haben die Stände sämmtlich angenommen. Es sprach sich eine Ansicht aus, es sollten auch die Dienstleute des Adels oder wenigstens diejenigen, welche ein Handwerk erlernen, ausgenommen werden, sie fand aber keinen Anklang. Endlich in Betreff der Studirenden wurde statt den im Deputationsoperat ausgesprochenen Förmlichkeiten im allgemeinen bestimmt, daß solche Studirende oder welche höhere Schulen beendigt hätten, ausgenommen werden sollten, die über einen erfolgreichen Fortgang ihrer Studien sich ausweisen könnten. Der Gegenstand der heutigen Berathung erstreckt sich nur so weit, in künftiger Sitzung wird die Verhandlung des Operats fortgesetzt, zugleich fordere ich die Herren Siegelbewahrer auf, zur Authentisirung des bereits ausgefertigten Gesetzkartells und Begleitungsberichtes die Siegel mitzubringen.

Landtagsnachrichten. 13. Artikel (Fortf.)

§. 10. Auch mehreren Grundherrschaften steht es frei, ihre Gebühren, von welcher Art immer, nach freier Vereinbarung commassirt in einem Stücke abcheiden zu lassen.

§. 11. Denjenigen Grundherrschaften, welche ihre absonderten Gebühren mit Ausschluß anderer benützen können, steht nach Empfang ihrer ganzen Gebühr an andern Gebietstheilen desselben Ortes kein Weiderecht zu.

§. 12. Den die Absonderung nicht erlangenden Grundbesitzern sind ihre Gebühren nach den Feldern so herauszugeben, daß wenigstens 3 Felder eingerichtet werden, übrigens können dieselben in der Folge ihr Besitzthum absondern, wodurch aber die früher absonderten Stücke nicht verwirrt werden können.

§. 13. Die äußern Gründe der Unterthanen sind von den Allodialuren der Grundherrschaften jedenfalls so absondern, daß die Masse der im Sinne der U-barialgesetze hinausgebenden Colonicaturen, sowohl die Gebühr in der Quantität, als auch der von der Absonderung besessenen Qualität gleichkomme.

§. 14. Die Besitzthümer der zu den recipirten Religionen gehörigen Kirchengemeinden (wohin die von Gemeingründen occupirten Stücke nicht gehören) sind denselben im Verhältniß ihres dermaligen Besitzes auszuscheiden. Wenn eine mit Kirche und Pfarrer versehene Kirchengemeinde entweder gar kein oder bloß ein dem Bestande einer ganzen Session nicht gleichkommendes Besitzthum hat und auf der Felsgemarkung des Ortes Gemeingründe vorhanden sind: so soll aus diesen der Kirchengemeinde der Bestand einer ganzen Session ausgeschieden oder ergänzt werden und wird die Wohlthat dieses Gesetzes auch auf die griechisch-nichtunirten Kirchengemeinden ausgedehnt. — In Orten, welche mit Gemeingründen versehen sind, ist für die Ortschule daraus ein dem Bestand einer ganzen Session gleichkommender Grund auszuscheiden; wo aber Gemeingründe fehlen, hat die zur Regulirung ausgesendete Behörde

die betreffenden Grundherrschaften diesfalls zu ersuchen und sie dazu zu bewegen, zur Ausscheidung der vorbestimmten Quantität ihre Zustimmung zu geben. In Ortschaften, wo noch keine Schulen bestehen, soll die zur Errichtung einer Schule auszuscheidende Portion unter der Oberaufsicht des Possessorats verwaltet werden.

§. 15. Den Kirchengemeinden der einzelnen recipirten Religionen und auch den griechisch-nichtunirten, welche an demselben Orte mit Kirche und Pfarrer versehen sind, soll die Doppelgebühr von dem auf eine ganze Colonicalsession berechneten Gebühr von der Gemeineweide ausgeschieden werden, welche Pfarrer und Schulmeister gemeinschaftlich benützen sollen.

§. 16. Wenn bei der Regulirung die Grundbesitzer mit den übrigen Compossessoren unter einander sich anders nicht vergleichen können, sollen den Eigenthümern überlassen und in den ihnen zustehenden Antheil eingerechnet werden:

a) Alle innern und im Umfang des Ortes absonderten und zum besondern Gebrauch verwendeten Gründe,

b) Weingärten, außerhalb des Dorfs gelegene Obstgärten und für den Privatgebrauch bestimmte Allodialwaldungen,

c) äußere Gründe, welche von den Eigenthümern absondert benützt werden und bevölkert worden sind.

d) Solche äußere Gründe, mit welchen außer der gewöhnlichen öconomischen Benützung die Ausübung eines gewissen Rechtes verbunden sind, als: Weg- und Brückenmauthen, Mineralwässer, Mühlen und zu deren Erhaltung nothwendige Plätze, außerdörfliche Wirthshäuser mit den innerhalb deren Umzäunung befindlichen Erdstücken.

e) In Betreff solcher außerhalb der Dörfer gelegenen Gebäude, welche den in den vorigen Punkten erwähnten nicht beigezählt werden können, ist zu bemerken, daß die kostspieligern Gebäude sammt deren Umgebung dem frühern Eigenthümer zu belassen sind, die weniger kostspieligen aber, oder deren Fortschaffungskosten die eine Regulirung Ansuchenden auf sich nehmen wollen, sind auf Unkosten derselben auf den Grund des Eigenthümers des Gebäudes fortzuschaffen. — Friedhöfe und Kirchengründe können nicht Gegenstände der Commassation sein.

§. 17. Nothwendige Feldwege, so wie zu den Tränkungsorten und zu den laut vorigem §. den dermaligen Besitzern überlassenen Terrains führende Wege sind Niemandem an der Gebühr anzurechnen, und aus der Gesamtheit des aufzutheilenden Terrains auszulassen.

§. 18. Die Ausscheidung einzelner Besitztheile soll in der dem frühern Besitz gleichkommenden Quantität geschehn und die Qualität mit der Quantität ausgeglichen werden; unnütze Erdflecke können nicht in Berechnung gezogen werden, sollen vielmehr ohne Zurechnung dem zufallen, dessen Gebühr durch solche Orte umgeben wird.

§. 19. Wenn die Partheien diesfalls unter sich

nicht übereinkommen können, wird nach den im gegenwärtigen Artikel festgestellten Grundsätzen und besonders dem 1. §., damit nämlich diejenigen, welche nicht commassiren wollen, und die Unterthanen aus dem bessern Theil des Hatterts, in so weit sie nämlich auch bisher in deren Besitze waren, nicht ausgeschlossen werden, die auszufendende Regulirungscommission durch das Loos bestimmen, wo die Antheile der die Commassation Wünschenden, so auch der Frohnbauern, hinausgegeben werden sollen. Sollte aber einer der Grundherren sich erklären, daß er bezüglich der Qualität sich auch mit einem geringern Grunde begnügen wolle: so ist demselben die ihm zukommende Gebühr in einem Stück hinauszugeben, wobei zu bemerken ist, daß nicht etwa auch in diesem Falle die übrigen Grundherren und Frohnbauern vom bessern Theile des Hatterts (in so weit sie denselben auch früher benützt haben) ausgeschlossen werden mögen.

§. 20. In Orten, wo noch keine Regulirung stattgefunden hat, ist es Pflicht der Beamten dafür zu sorgen, daß nicht durch eine unverhältnismäßige Anzahl von Vieh eines Grundherren oder Frohnbauers die übrigen im Weiderecht verkürzt werden; und wird diese Bestimmung auch auf solche Plätze ausgedehnt, welche bei der Regulirung nicht abgesondert worden sind, sondern welche für die Grundherren und Unterthanen in Gemeinschaft ausgeschieden worden.

§. 21. Zur Ausführung der Regulirung und Absonderung eines Platzes hat

a) Der Generalstuhl 5 Individuen auszufenden, welche das Gericht erster Instanz bilden, von denen das eine den Vorsitz, das andre die Feder führt; der Generalstuhl wird zugleich außer diesen 5, das Gericht bildenden Individuen, noch einige Individuen ernennen, welche nur dann beim Gericht als Richter eintreten, wenn sie wegen einer gegen einen oder den andern Richter gemachten Exceptionen oder dessen Verhinderung dieweil vom ordentlichen Vorsitz des Gerichts aufgefördert werden. Dies Gericht erster Instanz wird, so oft es eine Parthei verlangt an Ort und Stelle ihr Amt handeln, und wird zur Vollständigkeit desselben die Anwesenheit von 5 Richtern erfordert.

b) Das Obergericht ist das k. Gubernium, welches die Prozesse im Recurswege verhandelt. Der mit der Entscheidung des k. Guberniums unzufriedenen Parthei bleibt es frei,

c) Die Sache eben auch im Wege des Recurses im Sinne des 35. §. zur Superrevision an Allerhöchst Se. Majestät zu bringen.

§. 22. Wird der ordentliche Vorsitz verhindert oder gegen ihn eine Exception vorgebracht: so übernimmt der nächstfolgende Richter den Vorsitz des Gerichts erster Instanz.

§. 23. Der Kläger reicht ohne alle Erinnerung oder Vorladung dem Generalstuhl seine die Stelle der Einleitung des Processes vertretende Bittschrift ein, worin er die Ausfendung des Gerichts erster Instanz ver-

langt und gibt sämtliche wirkliche Besitzer des den Streitgegenstand bildenden Terrains an.

§. 24. Der Generalstuhl hat, ohne die Allegationen der Partheien entgegenzunehmen, das Gericht erster Instanz auszufenden, und demselben zugleich den Termin oder den Tag, wo sich dasselbe an Ort und Stelle begeben soll, zu bestimmen; wobei der Generalstuhl aber mit Berücksichtigung der Entfernung der Wohnorte der Mitbesitzer von dem Orte, wo die Absonderung oder Regulirung vorzunehmen beabsichtigt wird, darauf zu sorgen hat, daß der Termin vom Tage des ertheilten Bescheides an gerechnet auf nicht weniger als 36 oder nicht höher als auf 60 Tage falle.

§. 25. Bei Ausfendung des Gerichts erster Instanz hat der Generalstuhl alle in der Bittschrift des klagenden Theils angegebene Mitbesitzer und die unterthänige Gemeinde bezüglich des anhängig gemachten Regulirungsprocesses mittelst des betreffenden Kreisbeamten aufzurufen und denselben theils die Namen der auszufendeten Richter, theils aber den zur Erscheinung anberaumten Termin bekannt zu geben. Der Aufruf hat bezüglich der in derselben Gerichtsbarkeit wohnenden oder daselbst leicht zu findenden Personen, persönlich, bezüglich der übrigen aber in ihren Gütern durch die Kreisbeamten zu erfolgen, welche über den Erfolg sogleich dem Vorsitz des Gerichts erster Instanz zu berichten haben. — Sollte der Kläger aber einen der Mitbesitzer wegen Ungewißheit oder Dunkelheit des Besitztandes in seinem dem Generalstuhl einzureichenden Gesuche anzugeben unterlassen und aus dieser Ursache der eine oder andere der Mitbesitzer nicht aufgerufen werden: so hat das Gericht sogleich nach seiner Ankunft an Ort und Stelle vor Erlass irgend einer Entscheidung einen solchen Besitzer durch den betreffenden Kreisbeamten vorladen zu lassen. Ob übrigens der Aufruf in welcher Form immer erfolgt ist: so kann aus diesem Grunde keine Exception gemacht werden, indem als wesentliches Erforderniß des Aufrufs bloß das zu gelten hat, was in gegenwärtigem und den beiden vorhergehenden §§. bestimmt ist.

§. 26. Der Generalstuhl hat bei Ausfendung des Gerichts erster Instanz dem betreffenden Magistrats-Fiscal aufzutragen, dem Regulirungsact an Ort und Stelle beizuwohnen und der steuertragenden Gemeinde beizustehn.

§. 27. Die Activität des Generalstuhls erstreckt sich in den Regulirungsprocessen bloß auf das in den frühern §§. enthaltene, und die Verhandlung und Entscheidung der vorkommenden Fragen jeder Art gehört zum Amtsreich des Gerichts erster Instanz.

§. 28. Das Gericht erster Instanz ist verpflichtet, an dem vom Generalstuhl bestimmten Tage ohne Rücksicht auf Gerichtsferien oder Gerichtsstillstand an Ort und Stelle zu erscheinen, und seines Amtes, mit Ausnahme von Festtagen, zu pflegen.

§. 29. Das ausgesendete Gericht erster Instanz hat seine Amtshandlung, ohne eine Execution zu versuchen, zu beginnen.

§. 30. Belangend die Forderungen der Parteien: so hat

a) der Kläger seine Forderungen dem Gericht erster Instanz höchstens innerhalb 3 Tagen von seiner Erscheinung an Ort und Stelle gerechnet in Form einer Bittschrift einzureichen, wobei es den Beklagten, so wie der unterthänigen Gemeinde ebenfalls freisteht, ihre Einwendungen und Gegenforderungen zusammen oder einzeln ebenfalls innerhalb 3 Tagen einzureichen, was aber die Parteien davon nicht ausschließt, während dem Laufe des Processes auch andre Forderungen nachträglich vorzubringen; übrigens hat das Gericht in Fällen erkann- ten ungebührlichen Herumziehens den betreffenden Theil mit der *indebita* zu bestrafen.

b) Haben beide Theile ihre Schriften eingereicht: so hat das Gericht vorerst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und gelingt diese nicht,

c) bezüglich der obschwebenden Fragen gerichtlich zu erkennen.

d) Zur Beibringung ihrer Antworten ist den Parteien jedesmal höchstens ein 3tägiger *preliminärer Termin* zu setzen. (Schluß folgt.)

Die bei der k. Eisenwerksverwaltung neu creirte provisorische Controllorsstelle ist dem Joseph Detves verliehen worden.

Hermannstadt, 18. August ist der neuermählte Pfarrersstellvertreter von Großau, Hr. Friedrich Phleps feierlich in sein Amt eingeführt worden. Einen höchst günstigen Eindruck machte auf die zahlreich Anwesenden außer der erhebenden Feier selbst die schöne reinliche Kirche. Ein freundliches Gotteshaus thut den Eintretenden unendlich wohl, leider gibt es auch Kirchen in unserm Vaterlande, die entsetzlich vernachlässigt aussehen. — Zum Rector am Hermannstädter evang. Gymnasium ist am 21. August durch die Communität der bisherigen Conrector Hr. Joh. Göbbel erwählt worden; zum Conrector hat das Localconsistorium den bisherigen zweiten Lector Hrn. Joseph Schneider ernannt. — Herr Friedrich Lani, Conrector am evang. Gymnasium zu Bistritz ist zum Prediger daselbst vorgerückt. (Volkst.)

Ungarn.

In der Agramer Ztg. lesen wir, daß den 19. Aug. das 1. Bataillon des Varasdiner-Kreuzer Grenz-Regiments nach 2tägiger Rast aufgebrochen, um über Kaisbach nach Udine weiter zu marschiren; an demselben Tage ist das auf derselben Marschroute begriffene 1. Bataillon des Varasdiner St. Georger Grenz-Regiments hier eingetroffen, und nachdem es zwei Tage hier gerastet, am 21. mit dem Frühesten ebenfalls nach Udine abmarschirt.

Die ist Ernte in Ungarn, einzelne Bezirke ausgenommen, im Ganzen recht ergiebig gewesen. Dies ist auch in den meisten Gegenden Siebenbürgens der Fall. In einzelnen Gegenden unsers Vaterlandes ist der Segen

sehr groß, andere haben zwar weniger Halme, aber das für doppelt so viel und so große Körner als in andern Jahren, so daß hinsichtlich der Körnermenge auch in den heuer minder gesegneten Gegenden, z. B. im Leschkircher, Großschenker und Neusmärker dann im Haromscher Stuhle der Weizenetrag, wenigstens dem eines Mitteljahres gleich kommt. Hafer ist mehr als man erwartete, da die Schnegel viel zu Grunde gerichtet haben. Die Kartoffelsäule hat leider auch in Ungarn und Siebenbürgen in diesem Jahre sehr um sich gegriffen; doch steht zu hoffen, daß wie dies in Deutschland und England heuer schon der Fall sein soll — in den nächsten Jahren die Kartoffeln sich wieder erholen werden. In mehren Gegenden haben die Feldfrüchte durch Hagel gelitten. Das Wälschkorn steht aber fast durchaus ausgezeichnet schön. Der Wein läßt nur Mittelmäßiges hoffen. — Einzelne Heuschreckenschwärme ziehen leider im Vaterlande herum und wo sie sich niederlassen, da richten sie nicht unbedeutenden Schaden an. So haben sie im Haromscher und Maroscher Stuhle, dann im Thordaer Comitate bei Szabregén, mitunter arg gewirthschaftet. Auch nach Ungarn sind bereits Schwärme dieser gefräßigen Insekten hinübergelangen.

Galizien.

Lemberg, 7. August. (Das Todesurtheil über Theophil Wisniowski. Fortsetzung.)

Angeachtet keiner der Theilnehmer an diesem, zur Nachtzeit verübten, so viel Menschenblut kostenden Attentate auf der That ergriffen wurde, mußten die Behörden dennoch die Schuldigen zu ermitteln, und von 36 Personen, deren straffällige unmittelbare Verheiligung an diesem Unternehmen erwiesen ist, gelang es nur 4 Personen sich durch die Flucht zu retten, während 32 Personen in strafgerichtliche Untersuchung gezogen und des Hochverrathes schuldig erkannt worden sind.

Von den letzteren wurden, nachdem Seine Majestät der Kaiser 28 derselben die verwirkte Todesstrafe allernachlässigst erlassen hat, 31 zu zeitlicher Strafe verurtheilt; der Zweiunddreißigste der in strafgerichtliche Untersuchung und Haft Gerathenen ist Theophil Wisniowski, welcher sich verkleidet von Pomorzany nach Manajow, Floczower Kreises, geflüchtet und daselbst verborgen hatte. Bei seiner Aufgreifung durch die Bauern und später vor dem Floczower k. k. Kreisamte, gab er sich für einen wegen Glaubensverfolgung aus Bolhynien entflohenen katholischen Geistlichen, Namen Benedict Lewinski aus, wurde jedoch erkannt, und dem Lemberger k. k. Criminalgerichte übergeben.

Theophil Wisniowski — angeblich aus Jazlowiec im Sztorkower Kreise Galiziens, gebürtig, 40 Jahre alt, und verheirathet — beendigte im Jahre 1829 die Rechtsstudien an der k. k. Universität in Lemberg, und war bereits im Jahre 1835 wegen Vetheiligung an hochverräterischen Umtrieben in criminalgerichtliche Untersuchung gezogen worden; diese Untersuchung wurde

noch im Jahre 1836 wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben. Im Jahre 1838 flüchtete sich derselbe, um einer ihm neuerdings aus gleichem Anlasse drohenden Verhaftung zu entgehen, nach Frankreich, und trat nach seinem eigenen Geständnisse noch in demselben Jahre zu Straßburg in die dortige Section der demokratischen Gesellschaft, im Jahre 1841 aber in die leitende Behörde derselben, in die Centralisation und war Sekretär derselben bis zu seiner im Jahre 1844 erfolgten Abreise aus Frankreich.

Wie bedeutend der Einfluß des gedachten Vereins und der Centralisation im Allgemeinen auf das Zusammenbringen des unheilvollen Aufstands-Versuches vom Jahre 1846, und wie hervorragend die von Theophil Wisniowski in dieser Richtung entwickelte Thätigkeit gewesen, zeigt der obige auf vielen, eidlichen Zeugen-Aussagen, so wie auf Urkunden und den Geständnissen vieler Mitschuldigen, insbesondere mehrerer der obersten Leiter des ganzen Unternehmens, beruhende Thatbestand (§. 430 Str. G. B. I. Theil und Hofdecret vom 17. Jänner 1818 Z. 1404 Z. G. S.)

Die Schuld des Theophil Wisniowski — auf dessen Einbringung von Seite der k. k. Regierung mittelst Kundmachung vom 26. Februar 1846 Z. 850 ein Preis von 1000 fl. C. M. gesetzt worden war — ist in mehreren wesentlichen Stadien seiner revolutionären Thätigkeit durch sein eigenes Geständniß im Sinne der §§. 398 und 399 Str. G. B. I. Th., und theilweise mit Rücksicht auf den §. 413 Str. G. B. I. Th. erwiesen.

Auf Grundlage des geschlossenen gerichtlichen Verfahrens und des hergestellten Beweises erließ mit Beschluß des Lemberger k. k. Criminalgerichtes vom 10. September 1846 Zahl 3815, — des k. k. galizischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 25. Nov. 1846 Zahl 21095, — endlich laut des mit hohem Hofdecrete vom 1. Juli 1847, Zahl 4873 herabgelangten Spruches des k. k. obersten Gerichtshofes das Urtheil, laut dessen Theophil Wisniowski, fälschlich Carl Duval, Winnicki, Dombrowski, Zagorski und Benedict Lewinski genannt, des Verbrechens des Hochverrathes schuldig erkannt, und hiefür nach Vorschrift der §§. 10 und 53 des Str. G. B. I. Th. zum Tode durch den Strang verurtheilt wurde.

Ferner enthält dasselbe Blatt der obgedachten Lemberger Zeitung das nachstehende Todesurtheil, welches von dem Lemberger k. k. Criminalgerichte an Joseph Kapuscinski, wegen der Verbrechen des Hochverrathes und des am Pilsnoer Bürgermeister Caspar Markl verübten Mordes, in Folge hiergerichtlichen, von den höhern und höchsten Justizbehörden bestätigten Spruches den 31. Juli 1847 mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Die in dem vorstehenden Thatbestande bezüglich des Theophil Wisniowski im Allgemeinen dargestellten revolutionären Bestrebungen der Centralisation des polnisch-demokratischen Vereins, durch Emissäre und andere

propagandistische Mittel, im Wege des Aufstandes den Umsturz der k. k. österreichischen Regierung in Galizien ins Werk zu setzen, waren besonders im Larnower Kreise von bedeutendem Erfolge.

In Galizien war es vorzugweise der Larnower Kreis, in welchem die aus Frankreich angelangten Ausföndlinge besonders günstige Aufnahme gefunden, und wo die zahlreichsten, thätigsten und hervorragendsten Anhänger für die Sache der beabsichtigten Regierungs-umwälzung gewonnen wurden, denn Graf Franz Wisstolowski, der ernannte Statthalter der revolutionären Regierung für Galizien, ist ein Innfasse dieses Kreises, so auch Leo v. Czchowski und Joseph Eisenbach, welche zu Anführern bei dem beabsichtigten Ueberfall auf Larnow bestimmt waren; desgleichen hatten Johann Lysowski, nachmaliger Dictator der Krakauer Revolutionsregierung, und Carl v. Rogawski, späterhin Sekretär derselben, ihren Aufenthalt in diesem Kreise.

Die Aufregung des Landvolks, welche durch die Umtriebe der Aufständler hervorgerufen wurde, dann die von den k. k. Behörden zu Larnow getroffenen Vorsichtsmaßregeln und die von mehreren Revolutionshäuptionen befürchtete Verfassung, veranlaßten jedoch die Leiter des Aufstandes dieses Kreises von dem ursprünglich für den Ausbruch der Revolution in allen ehemaligen polnischen Provinzen, daher auch in Galizien, auf den 21. Februar 1846 bestimmten Tage abzugehen, und hiezu die Nacht vom 18. auf den 19. Februar 1846 festzusetzen.

Im Einklange mit den Satzungen der Revolution, wornach der Aufstand mit dem Ueberfall der Militärbesatzungen und insbesondere der Kreisstädte begonnen werden sollte, ward von den Leitern der Bewegung der Ueberfall der Kreisstadt Larnow in nachstehender Weise beschloffen:

Längstens zwei Stunden nach Mitternacht sollten die Aufständler in zwei Abtheilungen die Stadt Larnow von der nördlichen und südlichen Seite angreifen, wobei die erste unter dem Oberbefehl des polnischen Er-Majors Leo Czchowski, vom Sammelplatze Klifowa gegen den sogenannten Cholera-Friedhof vorrückend, die Bestimmung hatte, sofort die Infanterie-Caserne zu überfallen, während die zweite, vom polnischen Er-Capitän Joseph Eisenbach befehligte, beim Dorfe Larnow-niec versammelte Schaar gleichzeitig die Cavallerie-Caserne angreifen sollte. Da die Eisenbach'sche Schaar auf der von Larnow südlich liegenden Straße von den k. k. Truppen umgangen, und im Rücken angegriffen werden konnte, so sollte, um dieß zu verhindern, die auf der obigen Straße unweit des k. k. Militär-Bachhauses und des Martinsberges in der Vorstadt Zablocie befindliche Brücke, durch eine Rotte von Aufständlern des fürstlich Sangusko'schen Gutes Gumniß besetzt, und gleichzeitig die Wache des k. k. Militär-Bachhauses überfallen werden. In Gumniß sind auch Granaten verfertigt worden, welche theils auf die k. k. Cavallerie, um durch das Scheuwerden der Pferde Verwirrung herbeizuführen, geschleudert, theils während des Ueberfalls

in Larnow zu Brandlegungen verwendet werden sollten, und mit welchen auch wirklich die Aufständler bei ihrem Vorrücken auf Larnow versehen waren.

Um das Anrücken der k. k. Cavallerie gegen die Aufständler unmöglich zu machen, sollten die Gassen in Larnow durch mit aufwärts gefehrten Zäunen gelegte Eggen gesperrt werden.

Endlich wurde auch auf die Mitwirkung der für den Aufstand zahlreich gewonnenen Bewohner Larnow's gezählt, indem ein Theil der Larnower Verschwornen die Bestimmung hatte, unter der Anführung des Guts-pächters Isidor Wosinski die dortige k. k. Hauptwache zu überfallen, während eine zweite Abtheilung sich bei Klifowa mit Czchowski's Schaar vereinigen sollte.

(Fortsetzung folgt.)

A u s l a n d.

(Portugal.) Im Ganzen herrscht wieder Ruhe mit Ausnahme Algarbiens, wo die Chartisten Ersesse verübten. Sogar wurde ein Angriff auf das Haus des französischen Viceconsuls zu Faro gewagt, so daß Hr. Varennes ein Kriegsdampfschiff hinsandte.

(Dänemark.) In der Frankfurter Zeitung lesen wir aus Kopenhagen vom 13. August. Wohlunterrichtete Personen sprechen von diplomatischen Verhandlungen, die vor nicht langer Zeit von hier aus in Berlin und Wien in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit eingeleitet worden, und die den Zweck hatten, Preußen und Oesterreich für die dänischen Intentionen zu gewinnen. Diese beiden Mächte sollen aber eine ganz im entgegengesetzten Sinne abgefaßte Antwort ertheilt haben. Man lebte hier bisher noch fortwährend in der Illusion, daß der Bundesbeschluß in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit eine bloße Formsache sei, und derselbe daher nicht viel zu bedeuten habe. Die erwähnte Antwort von Preußen und Oesterreich soll indessen der Art sein, daß jede solche Illusion schwinden muß.

(Schweiz.) Luzern, 19. August. Seit gestern wird der Landsturm in allen Gemeinden des Kantons gemustert, überall finden sich die Leute zahlreich und meistens mit Feuerwaffen versehen ein: bisher war der Landsturm nur in Massen geordnet, gegenwärtig wird er aber in 18 Bataillons eingetheilt und auf diese Weise mobil gemacht. Es läßt sich nicht verkennen, daß im Landsturm eine außerordentliche Kraft zur Vertheidigung liegt, welche überdies dem Staat beinahe keine Auslagen verursacht, jeder Landstürmer bewaffnet und ernährt sich selbst. Welche Gegensätze dormalen in der Schweiz herrschen, zeigen am deutlichsten folgende

zwei Erscheinungen die letzten Sonntag gleichzeitig in zwei verschiedenen Kantonen stattgefunden haben. In Freiburg vereinigte sich das Volk in allen katholischen Pfarrkirchen um ein feierliches Gelübde zur „Maria zum Siege“ abzulegen. In der Hauptstadt sprach der Schultheiß im Namen der Regierung selbst das Votum in der Stiftskirche, der Bischof hielt eine Predigt in französischer und der Decan eine solche in deutscher Sprache, die Gläubigen empfingen zahlreich die heiligen Sacramente. Im gleichen Augenblick, wo in Freiburg diese vor drei Jahrhunderten zur Zeit der Religionskriege zum erstenmal gehaltene Feierlichkeit stattfand, versammelten sich in Biel die Schützen aus den Kantonen Bern, Solothurn, Neuenburg, Waadt ic. und eröffneten ein Schützenfest, bei welchem alle Looste auf gewaltsame Austreibung der Jesuiten und Auslösung des Sonderbundes anstimmten. Ein seit kurzer Zeit eingebürgerter Deutscher, Namens Beker, ist Präsident des Comité's; derselbe begrüßte die Schützen in einer feurigen Rede und forderte dieselben auf: „Alles in die Schanze zu schlagen, auf jede Gefahr in den Feind zu stürzen und die Schweiz an die Spitze der europäischen Bewegung zu stellen.“ Die Zahl der Theilnehmer und Zuschauer wird auf 10 — 12000 Mann angegeben; die feurigsten Reden einiger Neu-Schweizer sollen jedoch nicht allgemein Anklang gefunden haben.

(Frankreich.) Die ganze Bevölkerung beschäftigt jetzt ein höchst merkwürdiger Criminalprozeß. Die Herzogin von Praslin, Tochter des Marschalls Sebastiani und Mutter von 9 Kindern, die so eben von ihrem Landsitze wieder in den Palaß ihres Vaters in Paris, zurück gefehrt war, wurde den 24. v. M. früh zwischen 4 und 5 Uhr, ermordet in ihrem Bette gefunden. Es soll kein Raubmord gewesen sein, da man nicht die geringste Spur irgend einer Entwendung aufgefunden hat. Die ermordete Herzogin war eine feingebildete und edle Dame von etwa 40 Jahren. Man hatte ihr den Kopf fast ganz abgeschnitten. Die Dienerschaft durch heftiges Schellen vom Schlafgemach der Herzogin geweckt, drang in dieses ein, wo sie den Körper der Herzogin entseelt, aber noch zuckend, im Blute fand. Die auf der Stelle vorgenommenen Voruntersuchungen und Verhöre, haben starken Verdacht auf ihren Gemahl, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, geworfen, und derselbe ist auch bereits unter strenge Haft gesetzt worden. Der vom Könige bereits zusammenberufene Pairshof soll in dieser Sache zu Gericht sitzen. Der Herzog lebte in sträflichem Einverständnis mit der Gouvernante seiner Kinder, was in letzter Zeit heftige Austritte zwischen Herzog und Herzogin veranlaßt haben soll. Man vermuthet hierin den Zusammenhang der ganzen Geschichte.

Inhalts h. Gubernial-Verordnung vom 12. Juli l. J. 7878, hat das unitarische Oberconsistorium an seinem Collegium in Klausenburg eine juridische Lehrkanzel errichtet, und zum Professor des Rechts den Advokaten Laurentius Miko von Böblön ernannt. Welches mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die diesfälligen Vorlesungen mit Anfang des heurigen Schuljahres, d. i. mit dem Monate September, beginnen.

Kronstadt, am 25. August 1847.

Der Magistrat.

Inhalts h. Gubernialverordnung vom 12. Juli l. J., 8067, haben allerh. Se. Majestät 3 k. k. Viceconsulate: in Sultanich-Kalesti am Hellespont, in Adrianopol und in Varna zu errichten, und am Hellespont den Maritim Kantopulo, in Varna aber den Adolph Teschki zum k. k. Viceconsul zu ernennen geruht.

Kronstadt, am 18. August 1847.

Der Magistrat.

Der niederösterreich. Gewerbeverein gibt für das Jahr 1848 ein Adressenbuch der ganzen österreichischen Monarchie heraus, welches gegen 100 Druckbogen stark werden, mehr als 70000 Adressen enthalten und im Pränumerationswege nur 3 fl. C.M., von Anfang December l. J. an, aber 4 fl. C.M. kosten wird. Indem dieser Magistrat alle hiesigen Handel- und Gewerbetreibenden auf dieses wichtige Werk aufmerksam macht, fordert derselbe zugleich zur Pränumerationsauf dasselbe auf.

Kronstadt, am 25. August 1847.

Der Magistrat.

Nemlichen Nachrichten zufolge ist in der Walachei in 12 Distrikten, von welchen 3 an Siebenbürgen grenzen die Kinderpest wieder mit solcher Heftigkeit ausgebrochen, daß in 107 Ortschaften binnen einer Woche 4216 Stück erkrankt sind, von denen 1405 umgestanden, 1162 genesen und 1649 in der Behandlung geblieben sind. Die walachische Regierung hat demnach die Contumazperiode von 10 auf 24 Tage erhöht, und die Abhaltung der Viehmärkte und jede Vermischung des Rindviehes streng untersagt. Welches der Magistrat hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Kronstadt, 25. August 1847.

Der Magistrat.

Inhalts h. Gub.-Verordnung unter 3. 8608 haben Se. Majestät mittelst allerh. Entschließung vom 11. Mai l. J. die bisherige k. k. Consularagentie in Ismail in ein Viceconsulat umzuändern, und dem k. k. Consulate in Odessa unterzuordnen, und zugleich als einstweiligen Viceconsul den bisherigen Consularagenten in Braila, Nicolaus Sgardelli, allergnädigst zu ernennen geruht. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kronstadt, 1. Sept. 1847.

Der Magistrat.

Konkurs.

Zur Besetzung der Schiffbaumeisterstelle, bei dem Beilage zu No. 71 des siebenb. Wochenblatts.

k. Salzante zu Marosporto mit 300 fl. C.M. Besoldung, dann Emolumente als: Natural-Wohnung 4 Klafter Holz, Salz-Deputat, dann an Taggeld 24 fr. C.M. bei vorfallenden Zimmermannsarbeiten bei der Portenser Joachbrücke.

Die unerläßlichsten Kenntnisse für diesen Dienst sind: Vollkommenheit im Schiffbau, in der Zimmermannsarbeit, im Brückenbau und bürgerlichen Baukunst.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 5. Oktober 1847 dem k. siebenbürgischen Salinen-Direktor einzureichen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung, und allfällige Verdienste, durch Original-Urkunden, oder beglaubigte Abschriften, nach der bestehenden Vorschrift auszuweisen.

Hermannstadt, den 30. August 1847.

Von dem k. siebenbürg. Salinen-Direktorate.

Rundmachung.

Auf Anordnung der hohen Landesstelle wird die wöchentlich zweimalige Zufuhr des Rindfleischbedarfes für das Dreißigst- und Kontumaz-Personale auf den Ditozer Paß für das nächste Militärjahr d. i. vom 1. November 1847 bis letzten Oktober 1848 vermittelt einer Minuendollicitation mit einem Ausrufspreise von 104 fl. C.M. am 16. September l. J. an den Mindestfordernden hintangegeben werden, dem zu Folge sich Unternehmungslustige am besagten Tage um 10 Uhr Vormittags auf dem Rathhause zu Beretzl einfinden wollen.

Ditoz, am 28. August 1847.

Die beauftragte Commission.

Wichtige Anzeige.

Ich habe die Anordnung getroffen, daß von jetzt ab meine bekannten

Rheumatismusableiter

durch die löblichen Buchhandlungen Deutschlands, der Schweiz und Rußland bezogen werden können. In Kronstadt namentlich durch Wilhelm Nemeth woselbst Exemplare mit Gebrauchsanweisung a 36 fr. stärkere a 48 fr. und ganz starke, gegen alte hartnäckige Uebel, a 1 fl. 36 fr. vorrätig sind.

Dr. Kommerhausen.

Von dem merkwürdigen Wetterpropheten oder

Hygrometer

einem aus dem Pflanzenreiche stammenden Produkte, welches mit bewunderungswürdiger Genauigkeit die Veränderungen des Wetters 12—24 Stunden vorher anzeigt, habe ich eine Sendung erhalten. Preis a 14 fr. C.M.

Wilhelm Nemeth.

Bei Joseph Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien sind erschienen und in der unterzeichneten Buchhandlung zu haben:

Bibliothek wohlfeiler Unterhaltungsschriften für alle Stände. Bis jetzt 5 Bände a 30 fr.

Julius: Blumensprache. 2 verm. Aufl. 20 fr.

Verika (Karl): Habsburg! Ein Denkmal für Oesterreichs Völker. Anekdoten und Charakterzüge aus dem Leben der Fürsten des Hauses Habsburg und Habsburg-Lothringen 4 Thlr. 2 fl. 40. fr.

— **Napoleon!** Anekdoten, Charakterzüge und Begebenheiten aus dessen Leben. 4 Thlr. 2 fl. 40 fr.

— **Bilder und Erinnerungen aus Tyrols Freiheitskämpfen 1809.** Ein Cyclus von Anekdoten und Charakterzügen aus dem Leben Andreas Hofers, Joseph Speckbahers, Johann Haspinger, Anton Wallners und anderer Landesverteidiger. 40 fr.

Wilhelm Remeth's Buchhandlung.

Daguerotypen.

Unterzeichneter macht hiermit einem pl. t. Publikum die ergebenste Anzeige, daß er nach der neuesten Manier Portraits verfertigt, welche nicht allein durch kraftvolle Deutlichkeit, sondern auch durch Dauerhaftigkeit sich auszeichnen, für welche selber bürgt. Auf besonderes Verlangen werden auch Portraits mit Farben gemacht. Preis für ein kleines Portrait 2 fl. 24 kr., für ein etwas größeres 3 fl. 12 kr. und für Tableau 4 fl. C.M.

Meine Wohnung ist zur goldenen Krone, Zimmer No. 1.

Außer regnerischer Witterung findet die Verfertigung täglich zwischen 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags statt.

Wilhelm Berg, Modelleur u. Daguerotypist.

Empfehlung.

Endesgefertigter zeigt einem pl. t. verehrungswürdigen Publikum an, daß das neu angekommene Kapellmitglied Franz Prohaska (früher Kapellmeister zu Schäßburg) im Clavier, Guitarre, wie auch in allen Streich- und Blasinstrumenten als Lehrer zu empfehlen ist; um so mehr, da er schon so viele brauchbare Schüler sowohl in Bläs- als Streichinstrumenten gebildet hat, die ihm jedenfalls Ehre machen und Beweise sowohl seiner guten Theorie als Praxis geben. Das Nähere ist beim Gefertigten zu erfragen.

Johann Wisliweczek,
städtischer Kapellmeister.

Hört Hört.

Da Unterzeichnete für den bevorstehenden Herbst eine Parthie neuester Hüte und Häubchen von Wien

erwartet, so ist sie willens einen Theil ihres jetzigen Borraths mit äußerst bill'g, herabgesetzten Preise zu überlassen — festgesetzte Preise in C.M.

Ein Seidenspanhut mit Blumen und Bänder von 1 fl. bis 1 fl. 30 fr.

Ein Seidenzughut von 1 fl. 20 bis 2 fl. 30 fr.

Ein Neglige-Häubchen von 30 fr. bis 40 fr.

Veronika Ploharsch

Marschan de Modes in der Klostergasse.

Warnung hinsichtlich der Bogardus'schen excentrischen Universal-Mühle.

Da mir schon zu wiederholten Malen Ausstellungen an dergleichen Mühlen, sowohl schriftlich als auch mündlich gemacht wurden und bei näherer Untersuchung sich dann ergab, daß dieselben nur nachgemacht und durchaus nicht unter meinen Garantien verabsolgt sind, so finde ich es im Interesse des verehrten Publikums, darauf aufmerksam zu machen, daß die, von mir garantirten, ächten und mit den aus Amerika mitgebrachten Mustermühlen von mir selbst genau verglichenen Bogardus'schen Universal-Mühlen, nur unter folgenden der Etiquette vorkommen

Bogardus excentr. Univ.-Mühle
k. k. privil. des Louis Leo Wolf.
Platt No.

sowie auch dasselbige ausschließlich auf dem hochfürstlich von Metternich'schen Werke in Platt, während die verschiedenen Nachschreiber unter meiner eignen Aufsicht in Wien angefertigt werden. Ich erlaube daher mich mit allen Anfragen, Bemängelungen und Ausstellungen hinsichtlich anderweitiger dergleichen Mühlen nicht weiter zu belästigen, wogegen ich aber den Wünschen hinsichtlich meiner Mühlen, wenn ja Anstände vorkommen sollten, so wie auch den portofreien Anfragen über dieselben, mit schnellster Bereitwilligkeit entsprechen werde.

Ich bringe zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich bisher nirgendwo einen Bevollmächtigten gehabt, daß aber für die Folge Bestellungen für Ungarn und Siebenbürgen ausschließlich, außer mir bei Herrn

J. S. Friedrich Liedemann,

königl. privil. Großhändler in Pesth,

gegen Darangabe von einem Drittheil des Preises entgegengenommen werden.

Die jetzt bestehenden Preise dieser Mühlen sind nach Pesth franco gestellt, folgende:

1) Handmühle mit Schwungrad und Rinnscheibe, 1 Paar Platten für Schroten, 1 Paar desgl. für Feinmahlen von Getreide, 400 fl. C.M.

2) Farbmühle 500 fl. C.M.

3) Kraftmühle auf 2 Pferdekraft (Dampf, Wasser, Pferde oder Ochsen) für Schrotten oder Feinmahlen von allen Getreidegattungen, auch Kukuruz sammt der Kolbe 700 fl. CM.

4) Erzmühle, zur Vermahlung von allen Gold-, Silber-, und Kupfer-Erzen für 4 Pferdekraft 1200 fl. CM.

Pläne und Beschreibungen obiger Mühlen sind gegen portofreie Anfragen bei obigen Herrn J. S. Friedr. Liedemann in Pesth unentgeltlich zu bekommen. Wien, Leopoldstadt Jägerzeile Nr. 61, 25. Juli 1847.

Louis Leo Wolf, aus New-York.

Die mit einem fixen jährlichen Gehalt von 150 fl. CM. und einem Natural-Deputat von 4 Klafter Brennholz verbundene Kesper Stuhls-Bundarztenstelle ist in Erledigung gekommen. Es werden demnach Alle, welche die genannte Stelle zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen sich bei dem unterfertigten Stuhlofficiolate mit Vorlegung ihrer Zeugnisse sowohl über den von ihnen vorschriftsmäßig absolvirten medicinischen Lehrkurs, als auch über ihre etwaige praktische Verwendung schriftlich melden zu wollen.

Kesp, den 23. August 1847.

Das Kesper Stuhls-Officiolat.

Der Unterfertigte ist Willens, seine in Jaizon ohnweit des Gasthauses gelegene geräumige Hofstelle Andern zur Ueberbauung zu überlassen. Diejenigen welche diese Hofstelle an sich zu lösen wünschen, wollen sich an den Unterfertigten wenden.

Kronstadt, am 27. August 1847.

Karl Myß, Senator.

Anzeige.

Ein großes Laer von ächtem dreijährigen **Szemerjauer Rauchtaback** befindet sich in der Niederlage des Joh. Chr. Mieß in Kronstadt.

Preise in W.W. (entweder lang oder kurz geschnitten.)

Nr. 1 lichtgelb, leicht, mit ausgezeichnetem Aroma 1 Pfund 40 kr.

Nr. 2 dunkelgelb mittelstark mit scharfem Aroma 1 Pfund 30 kr.

Nr. 3 geringere Sorte 24 kr.

Diese angeführten Sorten sind auf das Beste conservirt und sortirt, und es wird mit einer der Satzungen Nr. 1 oder Nr. 2 der feine Geschmack der pl. t. Herrn Tabackraucher gewiß getroffen sein.

Bekanntmachung.

Der Cantorsdienst ist bei der evangelischen Kirche in Großschenk in Erledigung gekommen. Liebhaber zu diesem mit 120 fl. CM., frei Quartier, frei Holz und Coquinen verbundenen Dienste, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bis Michaeli d. J. in Großschenk zu melden. Großschenk, den 16. Juli 1847. Großschenker Local-Consistorium.

Anzeige.

Im Miklosvárer F. lialstuhle ist in Böden vom Georgitage 1847 auf 6 bis 9 Jahre, ein Gut zu verpachten, bestehend in einer Curia, ein Obstgarten, ein Stück Kukuruzfeld, Ackergrund auf 50 Kübel, Wiesengrund auf 6 Klafter Heu, 3 Robotten mit Zugvieh, 7 Handarbeiter und eine Mahlmühle. Auskunft gibt Joh. Gött.

Licitations-Anzeige.

Am 16. September d. J. als an einem Donners-tage, wird in Folge h. k. Thesaurariats-Verordnung Zahl 7873, 6. August d. J., die Fleischlieferungs-Licitation für das k. Bodzaer Dreißigstamt- und Centumazantpersonal im Markte Tartlau in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr abgehalten werden, und es haben sich die Licitationsliebhaber dieserwegen bei dem Tartlauer Dorfsrichter einzufinden, wo die Bedingungen eingesehen und nach gehaltenener Licitation die Contrakte mit Vorbehalt der hohen Genehmigung alsogleich abgeschlossen werden.

Das k. Bodzaer Commercialgrenzdreißigstamt.

Anzeige.

Eine neue ganz modern gebaute vierstzige Kutsche mit Glasfenstern und englischen Vordach zum fahren sowohl in der Stadt, als auch zum Reiten eingerichtet, indem selbe mit Magazinen und 2 Koffern versehen, ist billigst zu verkaufen und zu besehen bei Herrn Sattlermeister Maas in der Altstadt.

Gesuch.

Eine, in allen Zweigen der Kochkunst erfahrene Köchin, sucht auf Hochzeiten oder sonstigen großartigen Gastmahlen, Beschäftigung. Auch wäre sie nicht abgeneigt bei einer vornehmen Herrschaft, gegen ihren Fähigkeiten angemessenes Salair, in Dienst zu treten. Näheres erfährt man in der Klostersgasse beim Messerschmidt, Karl Weiß.

Gesuch.

In eine Apotheke nach Déva wird ein Lehrling gesucht. Das Nähere bei Joh. Gött.

Bermiethung.

In der Heiligleihnamsgasse Nr. 574 sind zwei obere Gelegenden zu vermieten, die vordere besteht aus 3 Zimmern, einer Sommerküche, Aufboden, Schoppen und Keller; die hintere ebenso, 3 Zimmer, eine Sommerküche, Aufboden, Schoppen und Keller.

E i n z i g e

in diesem Jahr

schon am **13. November**

bestimmt zur Ziehung kommende Lotterie, bei welcher noch für die Mitspielenden die besondere Begünstigung ist, daß alle Gratislose sicher gewinnen müssen.

Es wird dabei gewonnen:

die schöne Dominical-Besitzung

L a g i e w n i k,

oder eine baare Ablösung von

Gulden **200,000** Wien. Währ.

Bei dieser ausgezeichneten Lotterie gewinnen

30,400 Treffer Gulden W. W. 500,000

welche sich in Treffer von Gulden

200,000, 50,000, 20,000, 10,000, 5000, 4000, 4000, 3500, 3000, 2500, 2000, 1000, 20 á 500. dann viele zu 250, 200, 100, 50 zc. theilen.

Bemerkenswerth

ist es, daß den Gratis-Gewinnst-Losen Treffer von Gulden 50000, 10000, 5000, 4000, 3000, 2000, 14 á 500, 20 á 250, 20 á 100, und die kleinsten gezogenen Treffer mit 50 Gulden, als sichere Gewinne zugewiesen wurden.

Die Gratislose müssen, wie gesagt, alle gewinnen, und spielen auch in der Hauptziehung mit, daher ist es möglich, daß man mit einem Gratislos

250000 fl. W.W.

und auch noch mehr gewinnen kann.

Das Nähere besagt der äußerst einfache, für Jedermann leicht verständliche Spielplan, welcher so wie die Lose bei allen Collectanten, in Kronstadt bei

Wilhelm Nemeth

zu haben sind.

Reisner u. Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien.